

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. JUNI 1970

Gesetz: BAT: § 40; Tarifvertrag über die Gewährung von
Beihilfen für Angestellte des Bundes vom 15. Juni 1959
i.d.F. vom 26. Mai 1964: § 1; Beihilfevorschriften
des Bundes (BhV): Nr. 3 Abs. 4; AVG: § 84

Leitsatz:

Eine einem Angestellten von der Bundesversicherungs-
anstalt für Angestellte gewährte Leistung für Kosten
des Zahnersatzes ist bei der Berechnung der beihilfe-
fähigen Aufwendungen in Abzug zu bringen.

Aktenzeichen: 4 AZR 322/69

Urteil des BAG vom 11. Juni 1970 IAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 11. Juni 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

- -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Juni 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Rudolf für Recht erkannt:

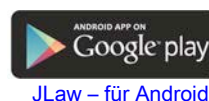
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Januar 1969
- 4 (H) Sa 36/68 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Oberfinanzdirektion H als Angestellter beschäftigt und erhält Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Er ist pflichtversichert in der Rentenversicherung für Angestellte bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und freiwillig krankenversichert bei der Barmer Ersatzkasse (BEK). Er ist verheiratet und hat ein Kind.

Am 23. November 1967 beantragte der Kläger bei der Beklagten Beihilfe für ihm entstandene Zahnersatzkosten in Höhe von 1988,50 DM. Für diese Zahnersatzkosten erhielt der Kläger von der BEK einen Betrag von 573,70 DM. Hierin war eine Zahlung der BfA in Höhe von 199,57 DM enthalten. Die Beklagte erkannte von den Zahnersatzkosten 1472,80 DM als beihilfefähig an und zog davon die Leistung der BfA in Höhe von 199,57 DM ab. Damit verblieb ein beihilfefähiger Betrag von 1273,23 DM, den die Beklagte der Berechnung für die dem Kläger zu gewährende Beihilfe zugrunde legte. Wegen des Abzuges des von der BfA gezahlten Betrages von 199,57 DM erhielt der Kläger von der Beklagten eine Beihilfe, die um 119,-- DM niedriger war, als sie ohne diesen Abzug gewesen wäre.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieser 119,-- DM zu verurteilen. Er vertritt die Auffassung, daß der Abzug des von der BfA geleisteten Betrages unzulässig sei, weil die BEK die Leistungen der BfA bereits vereinnahmt habe, ohne den Erstattungsbetrag zu erhöhen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie beruft sich auf Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (GMB1. Seite 383). Diese Vorschrift lautet:

"In Fällen, in denen einer Person aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen."



Die Beklagte meint, die Leistung der BfA beruhe auf § 84 AVG in Verbindung mit den Richtlinien der BfA über die Bewilligung von Zahnersatz-Beihilfen für Versicherte der Angestelltenversicherung vom 1. Januar 1966. Danach seien die von der BfA an den Kläger geleisteten Zahlungen von der Beihilfe abzusetzen, weil die BhV nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen für Angestellte des Bundes vom 15. Juni 1959 (GMB1. S. 295) in der Fassung vom 26. Mai 1964 (GMB1. S. 323) entsprechend angewendet werden müßten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Beklagte den von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dem Kläger gewährten Betrag von 199,57 DM für die Kosten des Zahnersatzes bei der Berechnung des beihilfefähigen Betrages zu Recht in Abzug gebracht hat.

Der Kläger hat nach § 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Beihilfen für Angestellte des Bundes vom 15. Juni 1959 in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages vom 26. Mai 1964 in Verbindung mit § 40 BAT Anspruch auf Beihilfen in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

Nach Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 der BhV sind unter den dort genannten Voraussetzungen Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die "zustehenden Leistungen" hinausgehen. Die von der BfA an den Kläger gezahlten 199,57 DM sind eine Leistung im Sinne dieser Vorschrift, da sie dem Kläger aufgrund des § 84 AVG in Verbindung mit den Richtlinien vom 1. Januar 1966 zustand. Es handelt sich um eine Leistung "aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften." Solche Leistungen muß



sich der Kläger bei der Berechnung der beihilfefähigen Aufwendungen anrechnen lassen.

Dem Kläger stand der Betrag von 199,57 DM als Kosten-erstattung für den Zahnersatz gegenüber der BfA nicht nur zu. Vielmehr hat er diesen Betrag von der BfA auch erhalten. Dabei ist es unerheblich, daß dem Kläger dieses Geld nicht unmittelbar von der BfA angewiesen worden ist, wie das in den Fällen geschieht, in denen ein Angestellter nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist. Die Tatsache, daß dem Kläger der Betrag von 199,57 DM über die BEK gezahlt worden ist, beruht auf besonderen Vereinbarungen zwischen der BfA und den Ersatzkassen, wonach in solchen Fällen, in denen Mitglieder von Ersatzkassen Erstattung von Zahnersatzkosten beantragen, die Ersatzkassen für die BfA tätig werden und die die BfA betreffende Leistung für deren Rechnung unmittelbar an den Antragsteller auszahlen. Der Kläger ist aber damit wirtschaftlich und finanziell im Ergebnis nicht anders gestellt als Angestellte, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse sind und die Kostenerstattung zum Zahnersatz von der BfA unmittelbar erhalten.

Der Kläger wendet sich auch gegen die Anrechnung der 199,57 DM, die ihm von der BfA gezahlt wurden, nur deshalb, weil sie ihm angeblich von der BEK bereits abgezogen und bei deren Leistungen berücksichtigt worden seien. Damit, so meint er, liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und gegen die Gleichbehandlung vor, weil ein und dieselbe Leistung der BfA sowohl bei der Berechnung der Leistung der BEK als auch durch die Beklagte bei der Berechnung der beihilfefähigen Aufwendungen zu Lasten des Klägers angerechnet worden sei. Das ist jedoch unzutreffend.

Dem Kläger ist nämlich der von der BEK für die BfA gezahlte Betrag von 199,57 DM nicht auf die Erstattung der BEK angerechnet worden. Vielmehr hat die BEK den von der BfA zu leistenden Betrag voll an den Kläger ausgezahlt. Daneben hat sie dem Kläger die Kosten zu den Zahnersatzkosten aus eigenen Mitteln erstattet, auf die der Kläger als Kassenmitglied Anspruch hat. Ein Unterschied zu anderen Kassen-



mitgliedern liegt allerdings insofern vor, als nach den Statuten der BEK Angestellte, die 10 Jahre bei der BfA pflichtversichert sind, zu den Zahnersatzkosten nur eine Erstattung in Höhe von $66 \frac{2}{3} \%$ der Leistungen erhalten, die nicht 10 Jahre rentenpflichtversicherte Angestellte bekommen (vgl. § 13 Abs. 5 der Versicherungsbedingungen der BEK). Das ist aber eine Folge, die allein auf den besonderen Bestimmungen beruht, die die BEK für die Gewährung von Leistungen zum Zahnersatz aufgestellt hat. Mit dem Verhältnis des Klägers zur Beklagten als seinem Arbeitgeber, der die Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften zu gewähren hat, hat das nichts zu tun. Im Arbeitsverhältnis wird der Kläger vielmehr mit vergleichbaren Angestellten gleichbehandelt. Er wird nicht anders gestellt als andere Angestellte, die in keiner Ersatzkasse freiwillig krankenversichert sind, also insbesondere nicht anders als Angestellte, die überhaupt nicht krankenversichert sind oder in einer privaten Krankenkasse versichert sind. Allen diesen Angestellten wird nämlich, sofern sie angestelltenversichert sind und ihnen Leistungen für Zahnersatz von der BfA zustehen, der in Frage kommende Betrag gleichmäßig bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten angerechnet. Die Frage, ob der dem Arbeitsvertragsrecht zugehörnde Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. BAG 12, 294 = AP Nr. 31 zu § 242 BGB, Gleichbehandlung) oder gar der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz des Art. 3 GG verletzt sind, darf hier nur im Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Angestellten gesehen werden. Dann ergibt sich aber, daß gegen die eine Anrechnung voraussetzende Beihilfevorschrift, weil sie alle rentenpflichtversicherten Angestellten trifft, keine Bedenken aus Art. 3 GG bestehen. Im übrigen besteht die vom Kläger behauptete ungleichmäßige Behandlung der Angestellten der Beklagten nicht. Erst wenn man hinzunimmt, daß der Kläger in einer Ersatzkasse freiwillig krankenversichert ist, andere Angestellte aber dort nicht versichert sind, kommt eine scheinbar ungleichmäßige Behandlung zustande. Sie beruht aber nicht auf dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten, sondern allein auf dem Versicherungsverhältnis zwischen dem Kläger und seiner Krankenkasse.



Ob die geringere Leistung der BEK für in der BfA rentenpflichtversicherte Angestellte berechtigt ist oder nicht, berührt das Arbeitsverhältnis und die gleichmäßige Behandlung im Arbeitsverhältnis sowie die gleichmäßige Anrechnung der Zuschüsse der BfA auf die Berechnung der Beihilfen nicht. Es kommt allein darauf an, ob die BEK in Fällen wie dem vorliegenden einen berechtigten Unterschied zwischen rentenpflichtversicherten und anderen Angestellten macht, was jedoch hier nicht zu prüfen ist.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
 Schulz-Rupp O. Rudolf

